

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Matthias Höhn, Susanne Ferschl, Klaus Ernst, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Jan Korte, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Renteneinheit herstellen – Ostrenten umgehend an das Westniveau angleichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz des so genannten „Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes“ vom Juni 2017 ist die Angleichung der ostdeutschen Löhne und Renten an das westdeutsche Niveau im 29. Jahr der deutschen Einheit immer noch nicht abgeschlossen. Nach den aktuellen Daten des Statistischen Bundesamtes verdient eine vollzeitbeschäftigte ostdeutsche Fachkraft 3.131 Euro brutto (Verdiensterhebung, viertes Quartal 2018) und damit 845 Euro weniger als eine vergleichbare Fachkraft im Westen. Damit liegen vergleichbare Löhne im Osten im Durchschnitt immer noch gut 21 Prozent unter dem Westniveau. Ostdeutsche Rentnerinnen und Rentner, die 45 Jahre dieses mittlere Einkommen im Osten bezogen haben, würden im ersten Halbjahr 2019 eine monatliche Bruttorente von 1.541 Euro erzielen. Im Westen würde eine vergleichbare Rente 275 Euro höher ausfallen (1.816 Euro). Damit diese Lohnunterschiede nicht voll in der Rente durchschlagen, wurden die Ostlöhne bei der Rentenberechnung bisher auf das Westniveau umgerechnet. Diese für ostdeutsche Beschäftigte so wichtige Anpassung wird durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz aber bis 2025 komplett abgebaut. Nur der Rentenwert, mit dem die Renten berechnet werden, wird bis 2024 vereinheitlicht, der Ostwert wird bis dahin auf das Westniveau angehoben werden.

Da sich in den vergangenen 20 Jahren die Lohnunterschiede zwischen Ost und West kaum verringert haben, gibt es keinen Grund zu der Vermutung, dass sich diese Entwicklung bis 2025 ändern wird. Aller Voraussicht nach werden die Löhne und Gehälter im Osten auch in den nächsten Jahren deutlich unter den Löhnen und Gehältern im Westen liegen. Das heißt für die Renten: Wer im Osten der Republik wohnt und arbeitet, erhält nicht nur bei gleicher Arbeit weniger, er oder sie wird auch eine deutlich niedrigere Rente erhalten, wenn die Umrechnung der Ostlöhne abgeschafft sein wird. Daran ändert auch die Angleichung des Rentenwertes nichts. Modellhaft mit dem für Westdeutschland geltenden Rentenwert ohne Umrechnung gerechnet würde die Fachkraft mit 45 Jahren mittlerem (Ost-)Lohn in Werten von 2018 etwa 1.430 Euro Rente brutto erhalten, also 111 Euro weniger Rente als nach aktuellem Stand.

Um diese Benachteiligung der Versicherten in Ostdeutschland zu verhindern, muss die Umrechnung der Löhne in Ostdeutschland bei der Rentenberechnung so lange aufrechterhalten werden, bis die Löhne in den neuen Ländern das Westniveau erreicht haben werden. Gleichzeitig muss zur Herstellung der Renteneinheit zwischen Ost und West der aktuelle Rentenwert unverzüglich für ganz Deutschland gelten, der niedrigere Rentenwert (Ost) ist also in einem Schritt auf das Westniveau anzuheben. Dies muss steuerfinanziert erfolgen, weil es sich bei der Angleichung um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2019 aufgehoben wird, damit auch die Renten in den neuen Bundesländern mit dem dann für ganz Deutschland geltenden aktuellen Rentenwert berechnet werden. Die Angleichung des aktuellen Rentenwertes (Ost) an den aktuellen Rentenwert wird steuerfinanziert;
2. der Umrechnungsfaktor nach § 256a SGB VI und Anlage 10 des SGB VI fortgeführt wird, bis die Löhne im Osten durchschnittlich das durchschnittliche Westniveau erreicht haben werden;
3. die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Löhne und Gehälter im Osten erheblich stärker steigen werden. Hierzu muss der gesetzliche Mindestlohn auf mindestens 12 Euro angehoben werden. Bis zu ihrem Verbot ist die Leiharbeit stärker zu regulieren und der Missbrauch von Werkverträgen effektiv zu bekämpfen. Die Beschränkung von Befristungen auf wenige sachgrundbezogene Ausnahmen ist zu verankern. Zusätzlich ist eine erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen gesetzlich zu regeln;
4. die Rente nach Mindestentgeltpunkten für Beschäftigte mit niedrigem Einkommen fortgeführt und weiter entwickelt wird. Wer mindestens 25 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war und wessen versicherungspflichtiges Einkommen zwischen 20 und 80 Prozent des Durchschnittsentgelts lag, erhält einen Zuschlag auf seine/ihre Rente. Die durchschnittliche Rente dieser Personen wird verdoppelt, maximal jedoch erhöht auf die Rentenhöhe, die sich aus einem Gehalt in Höhe von 80 Prozent des Durchschnittsentgelts ergibt.

Berlin, den 14. Mai 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion